

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [X] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 15. November 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0511/93 - 3.4.2  
**Anmeldenummer:** 85901376.5  
**Veröffentlichungsnummer:** 0177521  
**IPC:** B01D 39/14, B01D 39/20  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Filter zum Abscheiden von Feststoffteilchen aus gasförmigen oder flüssigen Medien

**Patentinhaber:**

FIRMA HERDING GMBH Entstaubungsanlagen

**Einsprechender:**

MESROC GmbH Vertrieb Technischer Produkte

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 83, 100b), 123(2)  
EPÜ R. 57a

**Schlagwort:**

"Ausreichende Offenbarung - nach Änderung des Patents (bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 0511/93 - 3.4.2

**ENTSCHEIDUNG**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2**  
**vom 15. November 1995**

**Beschwerdeführer:** FIRMA HERDING GMBH  
(Patentinhaber) Entstaubungsanlagen  
Industriegebiet Nord  
August-Borsig-Straße 3  
D-92224 Amberg (DE)

**Vertreter:** Klunker . Schmitt-Nilson . Hirsch  
Winzererstraße 106  
D-80797 München (DE)

**Beschwerdegegner:** MESROC GmbH  
(Einsprechender) Vertrieb Technischer Produkte  
Tristanstraße 5  
D-90461 Nürnberg (DE)

**Vertreter:** Merten, Fritz  
Tristanstraße 5  
D-90461 Nürnberg (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am 19. März 1993  
zur Post gegeben wurde und mit der das  
europäische Patent Nr. 0 177 521 aufgrund des  
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** E. Turrini  
**Mitglieder:** W. W. G. Hofmann  
B. J. Schachenmann

## Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Patentinhaber) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über den Widerruf des Patents Nr. 0 177 521 (Anmeldenummer 85 901 376.5) Beschwerde eingelegt.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ angegriffen worden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist war noch ein auf Artikel 100 b) EPÜ gegründeter Einwand hinzugefügt worden.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß der in Artikel 100 b) EPÜ genannte Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstünde. Sie hat dabei folgende Druckschriften berücksichtigt:

- (D9) Saechtling - Zebrowski: Kunststoff-Taschenbuch, Carl Hanser Verlag, München, 11. Auflage, 1955; Seiten 98 - 101, 377, 384;
- (D10) Meyers Lexikon der Technik und der exakten Naturwissenschaften, Zweiter Band, Bibliographisches Institut, Mannheim/Wien/Zürich, 1970; Seite 1477; (D11) Ullmanns Encyklopädie der technischen Chemie, Band 19, Verlag Chemie, Weinheim/Deerfield Beach/Basel, 4. Auflage, 1980; Seite 93;
- (D12) I. Skeist: Handbook of Adhesives, Second Edition, Van Nostrand Reinhold Company, New York/Cincinnati/Toronto/London/Melbourne, 1977; Seiten 655 und 656.

Im Beschwerdeverfahren wurden vom Beschwerdeführer noch

(D9a) H. Saechtling: Kunststoff Taschenbuch, Carl Hanser Verlag, München/Wien, 22. Ausgabe, 1983; Seiten 204 - 207;

und von der Beschwerdekammer die bereits im Einspruchsschriftsatz genannte Druckschrift

(D3) DE-C-27 56 644

zitiert.

II. Es wurde mündlich verhandelt.

Am Ende der mündlichen Verhandlung beantragte der Beschwerdeführer, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in geändertem Umfang auf der Grundlage der mit Schreiben vom 28. Juli 1993 eingereichten Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen aufrechtzuerhalten.

Der Beschwerdegegner (Einsprechende) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

III. Die zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung maßgebende Fassung des Anspruchs 1 lautet wie folgt:

"1. Filter zum Abscheiden von Feststoffteilchen aus gasförmigen oder flüssigen Medien, insbesondere Staubpartikeln aus atmosphärischer Luft, bestehend aus einem durchlässigen, formstabilen, porösen Formkörper, dessen an der Oberfläche vorhandenen, großen Poren mit einem Füllmaterial definierter Korngröße gefüllt sind, wobei je nach Kornverteilung des Füllmaterials luftdurchlässige Bereiche verschieden großer, aber definierbarer Porenweite gebildet sind, dadurch

gekennzeichnet, daß das Füllmaterial (5) elastisch ist, aus Polytetrafluoräthylen besteht, eine sehr glatte, gleitfähige, aber nicht benetzbare Oberfläche (25 - 57) aufweist und dieses mit dem Formkörper (3) mittels eines Haftvermittlers fest verbunden ist, daß durch reversible Formänderungen des Formkörpers die feste Haftung des Füllmaterials am Formkörper wie auch dessen Konsistenz nicht beeinträchtigt ist und daß der Formkörper (3) aus durch eine Wärmeeinwirkung verbundenen Partikeln besteht, die aus einem körnigen Polyäthylen mit einem Anteil von 20 - 50 Gewichts-% niedermolekularem und einem Anteil von 50 - 80 Gewichts-% hochmolekularem Polyäthylen bestehen."

Die Ansprüche 2 bis 5 sind von Anspruch 1 abhängig.

IV. Der Beschwerdeführer trug im wesentlichen folgende Argumente vor:

In die geänderte Beschreibung seien für die Ausführbarkeit wesentliche Informationen, die im Prüfungsverfahren irrtümlicherweise aus der Anmeldung gestrichen worden seien, wieder eingefügt worden. Der Gegenstand des Patents gehe damit nicht über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinaus.

Obwohl im Patent kein spezifischer Klebstoff genannt sei, seien geeignete Klebstoffe für die Befestigung des Polytetrafluorethylen (PTFE) - Kornmaterials an den Poren des porösen Formkörpers ohne weiteres aufzufinden. In der Beschreibung werde die Lehre gegeben, daß der Kleber ein handelsüblicher Kleber sein könne, und daß das PTFE-Füllmaterial zusammen mit dem Haftvermittler als wäßrige Suspension aufgebracht werden könne. Damit sei der Fachmann auf handelsübliche Dispersionskleber hingewiesen, wie sie in dem diesbezüglichen Standardwerk von SAECHTLING (D9 und D9a) angegeben seien. Es seien Vergleichsversuche unternommen worden, und von 11

getesteten Dispersionsklebern aus D9a hätten sich 7 als geeignet erwiesen. Die hiermit erzielten Beschichtungen seien porös gewesen und so fest mit dem Formkörper verbunden, daß sie sich beim Gegenstrom-Abreinigen nicht vom Formkörper lösten. Dies sei auch an den in der mündlichen Verhandlung vorgeführten, mit eben diesen Klebstoffen hergestellten Probefiltern zu erkennen.

V. Der Beschwerdegegner argumentierte im wesentlichen wie folgt:

Mit dem in die Beschreibung eingefügten Absatz werde der Offenbarungsgehalt der Ursprungsanmeldung verfälscht, da aus verschiedenen Stellen Merkmale kombiniert würden, die an sich nicht zusammengehörten. Der zum Nachweis der Offenbarung herangezogene ursprüngliche Anspruch 18 könne nur so verstanden werden, daß eine feste Verbindung des PTFE mit dem anderen Material nur durch Sintern erfolge, und der Haftvermittler dazu diene, die wäßrige PTFE-Suspension zäh genug zu machen. Die als weitere Stütze für die Offenbarung genannten Textstellen auf den Seiten 7 und 8 der ursprünglichen Beschreibung bezögen sich auf Glaskugeln.

Aber auch die Verfälschung führe nicht zu einer für die Ausführbarkeit ausreichenden Offenbarung. Aus der Angabe, daß das PTFE als wäßrige Suspension vorliegt, könne der Fachmann nicht ersehen, daß der Kleber eine Klebstoffdispersion sein solle. Es sei aus verschiedenen Fachbüchern bekannt, daß sich PTFE nicht ohne spezielle Vorbehandlung kleben lasse. Deshalb würde der Fachmann auch nicht in einem Kunststoff-Taschenbuch nach einem Kleber suchen. Auch die vorgeführten Modelle zeigten, daß sich die Beschichtung mit dem Finger abwischen läßt. Die Haftung der PTFE-Körner beruhe nicht auf einer Klebewirkung des Klebstoffs, sondern auf einem Einschließen der Körner durch denselben.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Einspruchsabteilung hat einen Einspruchsgrund, nämlich den Einspruchsgrund nach Artikel 100 b) EPÜ, aufgegriffen, der nicht gemäß Regel 55 c) EPÜ in der Einspruchsschrift enthalten war, und hat ihre Entscheidung über den Widerruf des Patents allein hierauf gegründet.

Dieses Vorgehen ist auch im Lichte der Entscheidung G 10/91 (ABl. EPA 1993, 420) der Großen Beschwerdekammer nicht zu beanstanden, zumal die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung bereits vor der genannten Entscheidung G 10/91 ergangen ist. Aber auch G 10/91 (siehe Leitsatz 2 und Punkt 16 der Begründung) läßt die Berücksichtigung von nachgebrachten Einspruchsgründen zu, wenn prima facie triftige Gründe dafür sprechen, daß diese Einspruchsgründe relevant sind und der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen würden, was in der Einschätzung der Einspruchsabteilung zweifellos der Fall war.

Hauptaufgabe der Beschwerdekammer ist es, die Einspruchsgründe zu überprüfen, die als Grundlage für die Entscheidung der Einspruchsabteilung gedient haben (G 10/91, Punkt 18 der Begründung), also im vorliegenden Fall die Frage der Ausführbarkeit der Erfindung im Sinne von Artikel 100 b) EPÜ und die damit zusammenhängenden Fragen.

3. *Die Änderung der Beschreibung*

- 3.1 Gemäß dem Antrag des Beschwerdeführers vom 28. Juli 1993 soll ein zusätzlicher Absatz in die Patentbeschreibung eingefügt werden, der sich mit (aus der ursprünglichen Beschreibung gestrichenen) Angaben zu dem auf den Formkörper aufzutragenden PTFE-Wasser-Kleber-Gemisch und der Art des Auftragens befaßt. Die Einspruchsabteilung hatte in ihrer mündlichen Verhandlung einen ähnlichen, allerdings offenbar textlich noch nicht voll formulierten Antrag wegen Unerheblichkeit abgelehnt.

Es hat auch schon vor dem Inkrafttreten der neuen Regel 57 a) EPÜ am 1. Juni 1995 der Praxis des Europäischen Patentamts entsprochen zuzulassen, daß der Patentinhaber an dem Patent Änderungen vornimmt, wenn diese Änderungen eine Reaktion auf vom Einsprechenden vorgebrachte Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ darstellen. Die neue Regel 57 a) EPÜ schreibt dies nun explizit vor (selbst für den Fall, daß der betreffende Grund vom Einsprechenden nicht geltend gemacht wurde). Der Patentinhaber muß die Möglichkeit haben, auf diese Weise, im Rahmen der übrigen Vorschriften nach dem EPÜ, seine Position gegenüber solchen Gefährdungen des Patents zu verbessern.

Im vorliegenden Fall wurde im Einspruchsverfahren vom Beschwerdegegner der Einwand mangelnder Ausführbarkeit der Erfindung im Sinne von Artikel 100 b) EPÜ erhoben, da nicht angegeben sei, wie das PTFE an den Formkörper angeklebt werden könne, und das Patent wurde von der Einspruchsabteilung aus diesem Grund widerrufen. Da sich Artikel 100 b) EPÜ ausdrücklich auf das Patent als Grundlage für die geforderte ausreichende Offenbarung bezieht, spielt es durchaus eine Rolle, wieviel von der

ursprünglichen Offenbarung der Patentanmeldung in das Patent übernommen wird. Nach Auffassung der Kammer sind die einzufügenden Angaben auch in der Tat sehr wesentlich für die Ausführbarkeit der Erfindung.

Die beantragte Änderung ist deshalb zuzulassen.

- 3.2 Natürlich müssen die Änderungen den Forderungen des Artikels 123 (2) EPÜ entsprechen, was nach Auffassung des Beschwerdegegners nicht gegeben ist.

Der erste Teil des eingefügten Absatzes (bis "... durch Verdunstung ausgeschieden") entspricht dem Inhalt des ursprünglichen Anspruchs 18 in Verbindung mit Anspruch 16, auf den dieser zurückbezogen ist. Die Offenbarung der Verwendung von handelsüblichem Kleber auf Seite 7, Zeilen 9 und 10 der ursprünglichen Beschreibung, ist unmittelbar von Beispielen umgeben, die sich auf Polyethylen (PE) als Formkörper und PTFE als Füllmaterial beziehen (Seite 6, Zeile 29 bis Seite 7, Zeile 16); sie bezieht sich also durchaus auf diese beiden Kunststoffe.

Der letzte Satz des eingefügten Absatzes ist bis auf die beiden Merkmale "Spritzpistole" und "durch Bürsten" bereits durch den ursprünglichen Anspruch 18 gedeckt. Diese beiden Merkmale sind aber auf Seite 8, Absatz 3, im Zusammenhang mit dem Aufbringen der Suspension von Füllmaterial und Haftvermittler erwähnt. Aus dem Beginn dieses dritten Absatzes der Seite 8 ("Durch diese Konzeption des Filters ist es ferner möglich ...") sowie aus der Abtrennung der drei aufeinanderfolgenden Absätze voneinander durch die Einteilung in a), b) und c) ergibt sich nach Auffassung der Kammer eindeutig, daß die Aussagen des Absatzes 3 ("b)") sich nicht allein auf die

im vorhergehenden Absatz beispielsweise genannten Glaskugeln, sondern allgemein auf die Konzeption des Filters mit porösem Formkörper und an seiner Oberfläche die Poren bis auf geringere Öffnungsquerschnitte auffüllender Füllmasse beziehen.

Die Information des eingefügten Absatzes ist somit zwar aus drei verschiedenen Stellen der ursprünglichen Anmeldung zusammengezogen, verfälscht aber nicht den Sinn, den diese Textstellen ursprünglich hatten.

Die Forderungen des Artikels 123 (2) EPÜ sind somit erfüllt.

#### 4. *Ausführbarkeit der Erfindung*

- 4.1 Artikel 100 b) EPÜ besagt, daß das Patent die Erfindung so deutlich und vollständig offenbaren muß, daß ein Fachmann sie ausführen kann. Was die auszuführende Erfindung ist, ergibt sich insbesondere aus den Ansprüchen, die die technischen Merkmale derselben angeben (Regel 29 (1) EPÜ), in Verbindung mit der zu lösenden Aufgabe.

Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdegegner, daß die Offenbarung des Patents so deutlich und vollständig ist, daß der Fachmann ein Filter mit einem porösen Formkörper aus PE herstellen kann, dessen an der Oberfläche vorhandene große Poren mit einem Füllmaterial definierter Korngröße aus PTFE mit einer sehr glatten, gleitfähigen, nicht benetzbaren Oberfläche gefüllt sind, wobei das Füllmaterial mit dem Formkörper mittels eines Haftvermittlers fest verbunden ist. Der Beschwerdegegner führt zur Substantiierung dieses Einwands lediglich an, daß der Fachmann wisse (z. B. aus D11 und D12), daß PTFE nicht ohne ätzende oder thermische Behandlung klebbar

sei. Der Angriff des Beschwerdegegners zielt also primär darauf, daß es ohne Vorbehandlung überhaupt keinen zur festen Verbindung geeigneten Kleber gibt. Diese Frage sei deshalb im folgenden als erstes untersucht.

4.2 In der Tat ist von einer solchen ätzenden oder thermischen Behandlung im Streitpatent nicht die Rede. Es wird vielmehr im letzten Absatz der geänderten Beschreibung darauf hingewiesen, daß der Kleber ein handelsüblicher Kleber sein könne, und daß das Füllmaterial als wäßrige Suspension von Füllmaterial (PTFE) und Haftvermittler (mit einem speziell angegebenen Mischungsverhältnis) z. B. mittels einer Spritzpistole aufgebracht und durch Bürsten verteilt werden könne. Ein spezieller Kleber (bzw. "Haftvermittler") wird allerdings nicht genannt. (Es sei erwähnt, daß im Patent offensichtlich das Wort "Haftvermittler" im gleichen Sinne wie "Kleber" verwendet wird, obwohl die Bezeichnung "Haftvermittler" dabei strenggenommen nicht ganz korrekt ist.)

4.3 Zur Stützung seiner Behauptung, daß sich das PTFE-Füllmaterial ohne spezielle Vorbehandlung mittels eines Klebers mit dem Formkörper verbinden läßt, verweist der Beschwerdeführer u. a. auf die seit Jahren auf diese Weise laufende Produktion solcher Filter in seiner Firma. Er führte in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer auch solche Filter vor.

Der Beschwerdegegner hat nicht bestritten, daß diese Filter ohne ätzende oder thermische Behandlung hergestellt sind. Er hat jedoch eingewendet, daß sich von diesen Filtern die PTFE-Beschichtung mit dem Finger abwischen bzw. abkratzen lasse, also nicht mit dem Formkörper fest verbunden sei, und daß außerdem die Körner nur dadurch gehalten würden, daß sie vom Klebstoff umschlossen seien.

4.4 Die Kammer ist von diesen Einwänden nicht überzeugt:

Die bei der Erfindung zu fordernde "feste Verbindung" des PTFE mit dem PE-Formkörper bedeutet nicht, daß die PTFE-Körner durch keinerlei Mittel mehr abtrennbar sein müßten. (Der Satz in Spalte 5, Zeilen 51 und 52 der Patentbeschreibung beruht offensichtlich auf einem sprachlichen Mißgriff.) Es ist vielmehr im Sinne der Ausführbarkeit der Erfindung ausreichend, wenn die Verbindung so fest ist, daß die Körner im üblichen Betrieb, d. h. also insbesondere bei reversiblen Formänderungen des Formkörpers (siehe Anspruch 1), bei normalem Rütteln und Vibrieren (siehe Spalte 5, Zeilen 35 bis 38) und beim Gegenstrom-Abreinigen, nicht herausfallen. Dieser erforderliche Grad an Festigkeit ist nach Auffassung der Kammer gegeben.

Es ist dabei gleichgültig, auf welchen Mechanismen die Befestigung beruht, solange sie nur "mittels eines Haftvermittlers" erfolgt.

Bei der Abwägung der für bzw. gegen die Befestigbarkeit der PTFE-Körner sprechenden Wahrscheinlichkeiten spricht also mehr dafür, daß die Befestigung auch ohne besondere zusätzliche Behandlung möglich ist. Die Kammer kann hierin nicht einmal einen Widerspruch zu den Feststellungen in D11 und D12 sehen. Diese Feststellungen dürften sich auf den Fall des Verbindens kompakter Oberflächen üblicher Kunststoffkörper beziehen, nicht aber auf poröse Körper und Pulver mit Partikeln im Größenbereich von 10 µm. Daß für solche im Mikrobereich strukturierte Körper andere Regeln gelten, zeigt sich z. B. an Druckschrift D3, wo ausgeführt ist, daß poröses PTFE **ausgezeichnet** für Klebeverbindungen geeignet ist (siehe Spalte 1, Zeilen 46 bis 54; Spalte 2, Zeilen 20 bis 25; Spalte 4, Zeilen 25 bis 28).

Es sei noch darauf hingewiesen, daß es hier nicht darum gehen kann, ob der Fachmann etwa aufgrund von Standardwerken ein Vorurteil gegen das Verkleben von PTFE hatte: im Gegensatz zum Fachmann, der bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit anzunehmen ist, kennt der bezüglich der Ausführbarkeit der Erfindung anzunehmende Fachmann die Angaben der Patentanmeldung bzw. des Patents und versucht, diese zu befolgen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß es der Fachmann auf jeden Fall unternehmen wird, das PTFE-Material mit dem Formkörper mittels Kleber zu verbinden.

Es ist also glaubhaft, daß das PTFE-Füllmaterial mit dem PE-Formkörper mittels eines Klebers verbindbar ist.

- 4.5 Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob der Fachmann aufgrund seiner Kenntnisse und der Angaben des Patents aus der Vielzahl existierender Kleber einen geeigneten auffinden konnte, obwohl im Patent kein spezieller Kleber genannt ist.

Der Beschwerdegegner hat zur Stützung seines diesbezüglichen Einwands lediglich das allgemeine Argument vorgebracht, daß es eine Fülle von Klebern gebe und der Fachmann nicht ersehen könne, welchen er verwenden solle.

Dagegen hat der Beschwerdeführer Versuche mit 11 verschiedenen, in D9a genannten Dispersionsklebern durchgeführt. Er berichtet, daß hiervon sieben zur Ausführung der Erfindung als geeignet befunden worden seien, d. h. zu Beschichtungen führten, die porös waren und sich auch beim Gegenstrom-Abreinigen nicht vom Formkörper lösten. Er hat diese mit verschiedenen Klebern hergestellten Filter auch in der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer vorgeführt und damit glaubhaft

gemacht, daß ihre Beschichtung für den genannten Zweck ausreichend festhaftend ist. Es besteht kein Grund, an diesen Angaben zu zweifeln, da ja der Beschwerdegegner keine Gegenversuche vorgelegt hat.

4.6 Der Beschwerdegegner hat zwar acht Tage vor der mündlichen Verhandlung beantragt, den Termin für die mündliche Verhandlung zu verschieben, da das Gutachten der Gegenseite die Einholung und Auswertung eigener gutachterlicher Stellungnahmen erforderlich mache. Das hiermit angesprochene, vom Beschwerdeführer eingereichte Gutachten von Herrn Professor Bachmann bringt jedoch sachlich nichts Neues. Von genau den in diesem Gutachten beschriebenen Versuchen mit den dort genannten Klebern und dem genannten Ergebnis hat der Beschwerdeführer bereits im Juli 1993 Mitteilung gemacht. Die Versuche der Gegenseite waren also dem Beschwerdegegner schon seit über zwei Jahren bekannt. Zudem hatte die Beschwerdekammer in ihrer Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung auf das Fehlen von Glaubhaftmachungen von Seiten des Beschwerdegegners hingewiesen. Der Beschwerdegegner hatte somit ausreichend Gelegenheit, durch Gegenversuche zu reagieren. Es bestand also kein Anlaß, die mündliche Verhandlung und die Entscheidung zu verschieben.

4.7 Die Patentschrift enthält die Lehre, daß der Kleber ein handelsüblicher Kleber sein kann, und daß eine wäßrige Suspension von Füllmaterial und Haftvermittler (PTFE, Wasser und Kleber im Volumenverhältnis von ca. 12:14:1) z. B. mittels einer Spritzpistole aufgebracht werden kann.

Der Wortlaut dieser Anweisung besagt, daß neben dem PTFE auch der Kleber in Suspensionsform vorliegen soll. Dies bedeutet nach Auffassung der Kammer in der Tat einen deutlichen Hinweis auf handelsübliche Dispersionskleber,

da diese bereits in der gewünschten Form vorliegen. Außerdem bieten sich gerade Dispersionskleber, wie aus D10 ersichtlich, für das Kleben poröser Werkstoffe an.

- 4.8 Natürlich gab es am Anmeldetag eine große Anzahl von handelsüblichen Dispersionsklebern. Die Beschwerdeführerin hat nicht alle untersucht und von den untersuchten waren einige nicht geeignet. Im Gegensatz zur Auffassung der Einspruchsabteilung ist es jedoch für die Ausführbarkeit einer Erfindung nicht erforderlich, daß der ausführende Fachmann **zwangsläufig** zu einer funktionierenden Lösung gelangt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammern (siehe z. B. T 226/85 (ABl. EPA 1988, 336), Leitsatz und Punkt 8; T 79/88 ([1992] E.P.O.R. 387), Punkt 6.3; T 173/89 ([1991] E.P.O.R. 62), Punkte 4.3 bis 4.6), daß dem Fachmann einige Versuche bei der Realisierung der Erfindung zuzumuten sind, daß also die Ausführung lediglich **ohne unzumutbaren** Aufwand möglich sein muß.

Im vorliegenden Fall sieht sich der Fachmann aufgrund der Angaben im Patent nicht einer unübersichtlichen Zahl von Möglichkeiten gegenüber, sondern einer wohl definierten Gruppe von Klebern, mit denen mit einer guten Aussicht auf Erfolg (von mehr als 50 %) Versuche unternommen werden können. Die Kammer ist der Ansicht (unter anderem im Hinblick auf die räumlichen Bedingungen in den Poren des PE-Formkörpers und die vom Beschwerdegegner selbst vorgebrachte Möglichkeit des mehr mechanischen Haltens der PTFE-Partikel durch den Kleber), daß die Wahl des speziellen Dispersionsklebstoffs (oder sogar allgemein: Klebstoffs) für die Befestigung am Formkörper auch nicht in besonderer Weise kritisch ist. Aus den Versuchen des Beschwerdeführers ergibt sich, daß die Fehlversuche nicht auf mangelnder Haftung des PTFE, sondern auf mangelnder Aufnahme des PTFE-Pulvers in der Suspension und ungleichmäßiger Beschichtung des Formkörpers beruhen,

also Erscheinungen, zu deren Vermeidung auch schon im Vorhinein die Erfahrung des Fachmanns einiges beitragen kann. Auch die Vermeidung des Verstopfens der Poren des Formkörpers durch den Kleber (was im übrigen bei den Versuchen des Beschwerdeführers mit dem im Patent angegebenen Mischungsverhältnis des Klebers kein Problem war) dürfte für den Fachmann aufgrund seiner Erfahrung ohne weiteres möglich sein.

Es ist also glaubhaft, daß es für den Fachmann keiner unzumutbaren Mühe bedurfte, um mittels der Angaben im Patent einen geeigneten Kleber aufzufinden.

- 4.9 Das Patent offenbart somit im Sinne von Artikel 100 b) EPÜ die Erfindung so deutlich und vollständig, daß ein Fachmann sie ausführen kann. Das Gleiche gilt im Sinne von Artikel 83 EPÜ für die Patentanmeldung.
5. Die Einspruchsabteilung hat noch nicht geprüft, ob das Patent den übrigen Erfordernissen des EPÜ genügt (Artikel 102 (3) EPÜ), also insbesondere, ob Neuheit und erfinderische Tätigkeit gegeben sind.

Um einen Instanzverlust zu vermeiden, ist die Angelegenheit zur Fortsetzung des Verfahrens an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen (Artikel 111 (1) EPÜ).

(Die Kammer möchte nur am Rande darauf aufmerksam machen, daß in der geänderten Beschreibung und dem geänderten Anspruch 1 Unrichtigkeiten festzustellen sind (u. a. das Zitat des GB-Dokuments in Spalte 2, der Satz in Spalte 5, Zeilen 51/52, die Bezugszahl 57 in Anspruch 1, sowie weitere sprachliche Unkorrektheiten).

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini

